

**Änderung der Erschließungsbeitragsatzung (Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) 63-1)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
<b>§ 2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand</b> (1) ... 2. Für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege, Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO) im vollen Umfang.	(1) ... 2. Für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege, Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO) im vollen Umfang.	In der Straßenverkehrsordnung (StVO) fiel der Verweis in § 42 Abs. 4 a auf die Richtzeichen der Anlage 3 (hier: Abschnitt 4 Verkehrsberuhigter Bereich) weg und wurde in den neuen Absatz 2 übernommen. Der erklärende Verweis war daher anzupassen.  Zeichen 325.1 Anlage3 (zu § 42 Absatz 2) Richtzeichen
<b>§ 3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand</b> (1)	s) die Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS- die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden.	s) die Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS- die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden. <i>die Kosten für</i> entfällt, da dies bereits im einleitenden Satz des Absatz 1 enthalten ist Der Absatz wird textlich zur besseren Verständlichkeit umgestellt.

**Änderung der Erschließungsbeitragsatzung (Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) 63-1)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
<b>§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</b>	<p>(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch, wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen), in beplanten und unbeplanten Gebieten, werden ausschließlich mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p>	<p>2009 wurde der Text in der SABS (ergänzt und klargestellt 2012 um das Wort „ausschließlich“) angepasst. Auch in der EBS sollte daher der Text (wortgleich zu dem der SABS) angepasst werden um eine Rechtsicherheit und einen einheitlichen Vollzug gleicher Sachverhalte zu gewährleisten.</p> <p><u>Veränderung:</u>  <b>... die Hälfte</b> der Grundstücksfäche ...</p> <p>(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten ausschließlich mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p>

# Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) 63-1)

## Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
<b>§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen</b>	<p>(1) Bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden oder erschließbar sind, ist der Beitragsmaßstab für die jeweilige Erschließungsanlage anteilig zu ermäßigen, wenn es sich um Erschließungsanlagen mit gleichartiger Erschließungsfunktion handelt. Maßgebend für die Gewährung der Vergünstigung sind die Planungsabsichten der Stadt zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung.</p>	<p>Die Bezeichnung „überwiegend“ führte mehrfach zu unterschiedlichen Ansichten wann der Tatbestand erfüllt sei und wurde auch bereits in einem Rechtsmittelverfahren intensiv erörtert. Auch in der EBS sollte daher der Text (wörtgleich zu dem der SABS) angepasst werden um eine Rechtssicherheit und einen einheitlichen Vollzug gleicher Sachverhalte zu gewährleisten.</p> <p>Das Wort „überwiegend“ wird durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.</p>
	<p><b>Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS</b></p> <p><b>Einheitssätze</b></p>	<p>Seit Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.</p> <p>Dies soll auch in der Darstellung der Tabellen ab dem Einheitssatzjahr 2002 erfolgen. Hierzu werden ab dem Jahr 2002 die Tabellen nur noch mit Spalten in € dargestellt.</p> <p>Zur besseren Klarstellung ist daher die komplette</p>

**Änderung der Erschließungsbeitragsssatzung (Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) 63-1)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag (inhaltliche Anpassungen)**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
		<p>Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS zu veröffentlichen, auch, damit diese dann so in das Ortsrecht übernommen werden kann.</p> <p>Die Tabelle wurde um die Werte für 2010 ergänzt, wobei erstmalig seit Einführung des Einheitssatzes 1988 mangels durchgeführter Baumaßnahmen für den Bereich „A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen“ für die Nummern 1-6 (inkl. deren Untergruppierungen) keine Werte benannt werden können. Lediglich für „7. Begrünung“ und die Bereiche „B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen“ und „C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen“ konnten Werte ermittelt werden.</p>